

Praxis

Ärztliche Bescheinigung über die medizinische Notwendigkeit einer Ernährungsberatung/Ernährungstherapie § 43 Abs. 1 Nr. 2 SGB V

Name: _____ Vorname: _____
Strasse, H-Nr: _____ PLZ, Ort: _____
Geb.-Datum: _____
Vers.-Nr.: _____ IK: _____
Krankenkasse: _____

Zutreffende Indikationen / Diagnosen bitte ankreuzen (Vom behandelnden Arzt auszufüllen):

- Übergewicht / Adipositas
- Diabetes mellitus Typ ____
- Dyslipoproteinämie
- Hypertonie
- Hyperuricämie / Gicht
- Fehl- und Mangelernährung
- Osteoporose
- Rheumatische Erkrankungen
- Nahrungsmittel-Intoleranz
- Nahrungsmittel-Allergie
- Erkrankungen der Verdauungsorgane
- Nephrologische Erkrankungen
- Weitere Diagnose(n)

Ernährungsmedizinische Verordnung

Stempel / Unterschrift Arzt

Praxis

Patient

Berlin,

Kostenvoranschlag für die individuelle Ernährungsberatung/Ernährungstherapie nach § 43 Satz 1 Nr. 2 SGB V

Sehr geehrte Frau / Herr,

für die ärztlich empfohlene ernährungstherapeutische Beratung entstehen Ihnen folgende Kosten:

Ziffer GOÄ	Leistung	Faktor	Betrag
33	Erstberatung (45 Minuten)	2,3	EUR 40,23
33	Folgeberatungen (je 30 Minuten) Anzahl der Folgeberatungen je nach Indikation	1,8	EUR 31,48 je Beratung
76	Individueller Plan	2,3	EUR 9,38
A 651	Bioelektrische Impedanzanalyse optionale Leistung nach Vereinbarung	1,5	EUR 14,75 je Messung

Leistungsumfang

Die Ernährungsberatung/-therapie wird als individuelle Einzelberatung der Polikum Friedenau MVZ GmbH durch **Mario Hellbardt** (Staatl. Anerk. Diätassistent, Medizinischer Ernährungsberater VDD), **Petra Hottenroth** (Staatl. Anerk. Diätassistentin, Ernährungswissenschaftlerin), **Nathalie Mazingue-Desailly** (Staatl. Anerk. Diätassistentin, Oecotrophologin) und **Selina Piehl** (Staatl. Anerk. Diätassistent) entsprechend der vereinbarten Termine, durchgeführt. Alle Diätassistenten verfügen über ein gültiges Fortbildungszertifikat des VDD – Verbad der Diätassistenten.

Hinweise

Sofern kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz besteht oder Leistungen in Anspruch genommen werden, die vom gesetzlichen Krankenversicherungsschutz nicht vollständig umfasst sind, besteht nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften keine Leistungspflicht eines öffentlich-rechtlichen Kostenträgers (z.B. Krankenkassen). In diesen Fällen ist der Patient als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgelts bzw. von Differenzbeträgen für die Beratungsleistung verpflichtet.

Die Ernährungsberatung im POLIKUM wird nach den Regeln eines Bestellsystems geführt. Dabei wird für jeden Patienten ein bestimmter Termin reserviert. Deshalb können reservierte und nicht rechtzeitig innerhalb von 24 Stunden vor dem Termin abgesagte Termine nicht kostenkompensierend genutzt werden. **Wir behalten uns deshalb vor, solche Termine entsprechend der o. a. entfallenden Leistung in Rechnung zu stellen.**

Dies gilt nicht, wenn Sie als Patient dem Termin unverschuldet fernbleiben. Ein Verschulden Ihrerseits liegt nur dann nicht vor, wenn Gründe von erheblichem Gewicht, wie ein Unfall, Krankheit oder die Aufsichtspflicht für ein plötzlich erkranktes Kind Sie hindern den vereinbarten Termin wahrzunehmen. Terminkollisionen mit beruflichen oder privaten Terminen stehen in der Regel einem Verschulden nicht entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Hellbardt
Diätassistent/ MEB